

A n t r a g

der Abgeordneten Stangler, Reiter, Dr. Bernau, Amon, Anzenberger, Baueregger, Blochberger, Dipl. Ing. Berl, Buchinger, Cipin, Diettrich, Gindl, Ing. Kellner, Kienberger, Kirchmair, Kurzbauer, Laferl, Mantler, Dipl. Ing. Molzer, Platzer, Prokop, Rabl, Reischer, Rohrböck, Romeder, Schoiber, Steinböck, Weissenböck und Wittig

betreffend Beendigung der Gesetzgebungsperiode des Landtages vor deren Ablauf.

Die Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich läuft mit 20. November 1974 ab. Die vorzeitige Beendigung der Gesetzgebungsperiode und die Durchführung der Landtagswahl in der ersten Junihälfte 1974 bietet folgende, im Interesse der Allgemeinheit, liegende Vorteile:

1. eine Verkürzung des Wahlkampfzeitraumes und damit beträchtliche Kostenersparnis für die wahlwerbenden Parteien,
2. der Landtag kann trotz vorzeitiger Beendigung der Gesetzgebungsperiode gemäß Artikel 14 L-VG bis zum

Zusammentritt des neugewählten Landtages tätig sein und dem neuen Landtag steht die Zeit nach den Sommerferien uneingeschränkt zur Verfügung und

3. der Landtag kann, wenn er und seine Ausschüsse schon im Herbst voll aktionsfähig sind, den Landesvoranschlag, der in Anbetracht der zunehmenden Orientierung an Raumordnungsgrundsätzen, sehr eingehender Beratungen bedarf, zeit- und sachgerecht verabschieden.

Die Durchführung der Wahl des Landtages in der ersten Hälfte des Monats Juni 1974 setzt voraus, daß die Bundesregierung gemäß Artikel 98 B-VG rasch tätig wird, um die rechtzeitige Kundmachung des Gesetzesbeschlusses über die Auflösung zu ermöglichen. Dies kann angenommen werden, weil es sich um einen vom verfassungsrechtlichen und legislatischen her gesehen, unproblematischen Gesetzesbeschuß handelt und Bundesinteressen im Sinne der erwähnten bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmung keinesfalls berührt werden können. Es darf erwartet werden, daß der Herr Landeshauptmann, damit die Intentionen der Antragsteller realisiert werden können, unverzüglich nach Fassung des Gesetzesbeschlusses, diesen dem Herrn Bundeskanzler und dem Herrn Bundesminister für Inneres zukommen läßt und selbst vorstellig wird,

um die rechtzeitige Kundmachung zu erwirken.

Die Ausschreibung der Wahl obliegt der Landesregierung gemäß § 1 Abs.2 LWO 1964.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem die Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich vor deren Ablauf beendet wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.